

Anfragen zum Plenum

vom 13. Februar 2012

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	35	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	22
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	17	Naaß, Christa (SPD)	10
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	18	Noichl, Maria (SPD)	24
Biedefeld, Susann (SPD)	13	Rinderspacher, Markus (SPD)	34
Dittmar, Sabine (SPD)	28	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)	8	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	2
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	9	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	38
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Freller, Karl (CSU)	15	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Steiger, Christa (SPD)	6
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	11
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	29	Strobl, Reinhold (SPD)	3
Huber, Erwin (CSU)	30	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	7
Maget, Franz (SPD)	31	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	26
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	32	Wörner, Ludwig (SPD)	27
Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)	33	Zacharias, Isabell (SPD)	12

*) in der Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Frage Nr. 31 (Abg. Maget) wurde das Datum über eine Kontrolle am „9. Oktober 2010“ in „9. Dezember 2010“ berichtigt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konzentrationsflächen für Windenergie	1
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Feuerwehrstandorte	2
Strobl, Reinhold (SPD) Mittel für den Bau und Ausbau von Radwegen.....	2
Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neonazi-Aufmarsch in München am 21. Januar 2012	3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fall Gaddafi junior – Einstellung der Ermittlungen gegen den Oberstaatsanwalt.....	4
Steiger, Christa (SPD) JVA Kronach	5
Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Ermittlungen gegen Labor Schottdorf.....	5

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Staatliche Fördermittel (außer FAG-Mittel) für Hallenbäder	6
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Mobile Reserven	6
Naaß, Christa (SPD) Beförderungswartezeit für Konrektoren	8
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Mittelschule in Geretsried.....	8

Zacharias, Isabell (SPD) Besuch von Bundeswehroffizieren an Schulen.....	9
---	---

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Biedefeld, Susann (SPD) Sanierung des Landestheaters Coburg	10
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sperrliste Alte und Neue Pinakothek	10
Freller, Karl (CSU) Dürer-Bild „Selbstbildnis im Pelzrock“	11
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Technische Hochschule.....	11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Engagement des Freistaates Bayern bei der Landesbanktochter MBK	12
Dr. Beyer, Thomas (SPD) Schließung der Finanzkasse beim Finanzamt Hersbruck	13
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel für den kommunalen Hochbau im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anerkennung von Tarifen der Deutschen Bahn	14
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Gaskraftwerken in Bayern	15

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Fördersätze für regionale Wirtschaftsförderung 2010 und 2011.....	16	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.....	22
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einrichtung von Stromtankstellen.....	17	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER) „Chronischer Botulismus“.....	23
Noichl, Maria (SPD) Ausbau des Skigebiets Sudelfeld	18	Rinderspacher, Markus (SPD) Verhängung von Bußgeldern im Bereich der Brot- und Backwaren	24
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bahnstrecke Kitzingen-Etwashausen – Gochsheim	18	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Neufahrner Kurve	19	Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Rehwildjagdzeitverlängerung.....	25
Wörner, Ludwig (SPD) Aufsuchungserlaubnisse im Zu- sammenhang mit „Fracking“	19	Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahlungen des Freistaats Bayern an den Bayerischen Bauernverband.....	26
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit		Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landwirtschaftliche Bezugsflächen bei Schweinemastanlagen	26
Dittmar, Sabine (SPD) Zuständigkeitswechsel und Kontrollen bei Lebensmittelkontrollen am Landratsamt Freising	20	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) Ernteausfälle aufgrund von Frost- und Kälteschäden	28
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Kosten für Abdichtung von Tiefbrunnen der Fernwasserversorgung Mittelmain.....	20	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz unzulässiger Spitzmittel bei Hopfen.....	28
Huber, Erwin (CSU) Restaurierung des südlichen Isarufers bei Landau	21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
Maget, Franz (SPD) Kontrollen bei Müller-Brot	21	Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landesmittel für Krippenausbau	29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

1. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen besteht die Möglichkeit der Genehmigung von einzelnen Windanlagen auf Nichtkonzentrationsflächen, wenn in einem das ganze Gemeindegebiet umfassenden qualifizierten Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergie in einem Umfang von über 2 Prozent des Gemeindegebietes ausgewiesen wurden, wie verhält es sich, wenn dieser Flächennutzungsplan nur Konzentrationsflächen von unter 2 Prozent des Gemeindegebietes ausweist oder gar keine Flächennutzungsplanung erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die in der Fragestellung angesprochene Konzentrationsflächendarstellung erfolgt in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Sie hat folgenden Hintergrund: Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Sie sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässig, wenn ihrer Ausführung öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelt, dass bestimmten privilegierten Vorhaben (hierzu zählen u.a. Windkraftanlagen) öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, wenn die Gemeinde durch Darstellung im Flächennutzungsplan Standorte an anderer Stelle ausgewiesen hat. Eine Genehmigung ist in diesen Fällen außerhalb der sog. Konzentrationsflächen in der Regel nicht möglich – vorausgesetzt, die Konzentrationsfläche wurde rechtmäßig von der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Anforderungen, die an eine solche Konzentrationsflächendarstellung zu stellen sind, hat die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung konkretisiert und dabei im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte herausgearbeitet: Zum einen dürfen die Gemeinden bei der Konzentrationsflächendarstellung keine – auch keine versteckte – Verhinderungsplanung betreiben. Zum anderen müssen die Gemeinden darauf achten, dass eine Konzentrationsflächendarstellung den jeweiligen Vorhaben – hier also der Windenergie – im Planungsraum substantiell Raum gibt. Wann insbesondere das letztgenannte Erfordernis erfüllt ist, lässt sich, anders als die Fragestellung impliziert, nicht in prozentualen Angaben in Bezug auf die Teile des Gemeindegebiets, auf denen Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen werden müssen, festlegen. Ob eine Konzentrationsflächendarstellung einer Gemeinde der Windenergie im Sinne der genannten Rechtsprechung substantiell Raum gibt, muss vielmehr im jeweiligen Einzelfall für die jeweilige Gemeinde und ihren Planungsraum geklärt werden. Bei der Entscheidung über einen Konzentrationsflächennutzungsplan handelt es sich, wie bei der Entscheidung über einen Bauleitplan generell, um eine Abwägungsentscheidung. Das bedeutet, die Gemeinde muss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die durch die Konzentrationsflächenplanung berührten Belange gerecht gegen- und untereinander abwägen. Es ist demzufolge nicht möglich, den in der Fragestellung genannten Wert von 2 Prozent des Gemeindegebiets zu bewerten.

In einer Gemeinde, die keine Konzentrationsflächenplanung gemacht hat, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die pri-

vilegierten Vorhaben sind zulässig, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Zur Frage des Entgegenstehens öffentlicher Belange enthält der Windenergieerlass, den die Staatsregierung am 20. Dezember 2011 beschlossen hat, Hinweise. Dieser kann im Internet unter http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/doc/windenergie_erlass.pdf abgerufen werden.

2. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass – wie aus Feuerwehrkreisen zu vernehmen ist – die bewährte Struktur dezentraler Feuerwehrstandorte zugunsten von Stützpunktfeuerwehren aufgelöst werden soll, wenn ja, welche Feuerwehrstandorte sind betroffen und in welchem Zeitraum ist an eine Umsetzung gedacht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Nein.

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG, also vor allem den abwehrenden Brandschutz, den technischen Hilfsdienst und das Stellen von Sicherheitswachen, erfüllen können.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 25. Februar 2008 wurde die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayFwG neu in das BayFwG eingefügt, wonach freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren zulässig sind, wenn die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst weiterhin gewährleistet ist. Bei solchen freiwilligen Zusammenschlüssen handelt es sich um Entscheidungen auf Gemeindeebene. Ob und in welchen Gemeinden geplant ist, von der Möglichkeit freiwilliger Zusammenschlüsse Gebrauch zu machen, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus würde eine Auflösung von Feuerwehrstandorten zugunsten von Stützpunktfeuerwehren eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes erfordern. Die Staatsregierung verfolgt kein entsprechendes Änderungsvorhaben.

3. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe fließen Mittel für den Bau und Ausbau von Radwegen aus dem aktuellen Infrastrukturbeschleunigungsprogramm des Bundes nach Bayern und für welche Projekte in diesem Bereich werden diese Mittel in jeweils welcher Höhe eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Aus dem aktuellen Infrastrukturbeschleunigungsprogramm fließen zusätzlich 2 Mio. Euro für den Radwegebau an Bundesstraßen nach Bayern. Die Entscheidung darüber ist am 8. Februar 2012 auf Bundesebene gefallen. Insgesamt stehen für Bayern im Jahr 2012 Mittel in einer Höhe von 10 Mio. Euro (Erhöhung von 8 Mio. Euro um 2 Mio. Euro) zur Verfügung. Der Bund weist die Mittel für die Radwege zweckgebunden zu. Die Auswahl der konkreten Projekte ist in Bearbeitung.

4. Abgeordnete
**Susanna
Tausendfreund**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie im Hinblick auf Art. 6 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) die Tatsache, dass mehrere Teilnehmer der am 21. Januar 2012 in München vom „Freien Netz Süd“ und dem Rechtsradikalen Norman Bordin veranstalteten Neonazi-Demonstration schwarze Stöcke bei sich führten, die als Fahnenstangen getarnt den Eindruck einer massiven Bewaffnung mit Schlagstöcken vermittelten, welche Maßnahmen wurden von den Ordnungsbehörden bei oder im Vorfeld der Versammlung ergriffen, um die Versammlungsteilnehmer von diesem Verhalten abzuhalten und wurden gegen die mit diesen Gegenständen bewaffneten Personen Strafverfahren eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Nach Art. 6 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) ist es verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen. Waffen im Sinne der Vorschrift sind auch solche Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (sog. Waffen im nichttechnischen Sinne). Dazu gehören alle Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen objektiv geeignet und subjektiv vom Gewahrsamsinhaber dazu bestimmt sind. Bei der Bewertung, ob ein Gegenstand in diesem Sinne „bestimmt“ ist, kommt es auf die Feststellungen und die wertende Gesamtbeurteilung des Einzelfalls an.

Im unmittelbaren Vorfeld der Versammlung am 21. Januar 2012 wurden durch das Polizeipräsidium München – jeweils bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – einige Vorkontrollen von Versammlungsteilnehmern durchgeführt. Verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen, wurden dabei nicht festgestellt.

Während der Versammlung wurde ein Teilnehmer wegen eines Vergehens gem. Art. 6 Nr. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG vorläufig festgenommen. Ein zweiter Tatverdächtiger konnte sich der Festnahme entziehen. Nach Auswertung von Bildmaterial wurden zudem bislang acht weitere Strafverfahren wegen gleichartiger Verstöße gegen bislang unbekannte Täter eingeleitet. Drei Personen sind hierbei der Versammlung der Rechtsextremisten zuzuordnen, fünf Personen dem Kreis der Gegendemonstranten. Die Auswertung des Bildmaterials ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Eine Gefahrenprognose über das Mitführen von derartigen Stangen lag für die Versammlung im Vorfeld nicht vor, insoweit konnten die Versammlungsbehörde keine vorherigen Maßnahmen ergreifen. Hintergrund ist dabei auch die Änderung des BayVersG vom 22. April 2010, da seit

der damit einhergehenden Vereinfachung des Anzeigeverfahrens Kundgebungs- und Hilfsmittel der Behörde nicht mehr angezeigt werden müssen. Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München bittet in seinen Formblättern zwar um Nennung aller Kundgebungsmittel, eine Verpflichtung besteht für den Veranstalter aber nicht.

Die Landeshauptstadt München hat bekundet, aufgrund der Vorfälle am 21. Januar 2012 bei zukünftigen Versammlungen von Norman Bordin oder seitens seines Umfelds mit dem Veranstalter die genauen Versammlungsmodalitäten zu überprüfen. Sollten danach konkrete Erkenntnisse auf das Mitführen von Waffen im Sinne des Art. 6 BayVersG vorliegen, werde das Kreisverwaltungsreferat abschließend prüfen, ob die Versammlung insgesamt noch als friedlich beurteilt werden kann, und die gebotenen Maßnahmen anordnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

5. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung hat die Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Oberstaatsanwalt Stern wegen des Verdachts auf Strafvereitelung im Amt und Geheimnisverrats der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth entzogen und selbst übernommen, welche unterschiedlichen Bewertungen lagen bei den befassen Sachbearbeitern über die Erfüllung der in Rede stehenden Straftatbestände, insbesondere hinsichtlich einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) oder aber nach § 153 StPO, vor und welche Berichtspflichten bestanden während des gesamten Verfahrens gegenüber den übergeordneten Behörden einschließlich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat das von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen Leitenden Oberstaatsanwalt Stern wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt u. a. geführte Ermittlungsverfahren in Anwendung von § 145 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an sich gezogen, weil ihm nach seiner rechtlichen Bewertung die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beabsichtigte Sachbehandlung rechtlich nicht vertretbar erschien. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 S. 1 der Strafprozessordnung (StPO) beabsichtigt. Nach dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung wegen eines Vergehens absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Nach rechtlicher Bewertung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg boten die durchgeführten Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage. Mangels hinreichenden Tatverdachts hat der Generalstaatsanwalt in Nürnberg das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg die von ihr beabsichtigte Sachbehandlung mitgeteilt, weil dieser der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth einen entsprechenden Berichtsauftrag erteilt hatte. Gegenüber dem Staatsministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz bestand im Verfahren eine Berichtspflicht auf der Grundlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2005 über die Berichtspflicht in Strafsachen – BeStra – (veröffentlicht in Justizministerialblatt – JMBl – 2006 S. 2).

6. Abgeordnete **Christa Steiger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie einen Neubau bzw. Ersatzbau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) für die bestehende JVA Kronach, wenn ja, in welchem Zeitraum und wo?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Nach dem Gesamtausbauprogramm für den bayerischen Justizvollzug ist zunächst die Fertigstellung des Neubaus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen vorgesehen. Danach sollen die weiteren Neubauvorhaben für die Justizvollzugsanstalten Nürnberg (Frauenabteilung), Ingolstadt und Passau schrittweise realisiert werden.

Im Anschluss daran ist der Neubau einer Justizvollzugsanstalt als Ersatz für die bestehende JVA Kronach geplant. Über den künftigen Standort ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

7. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage „Ermittlungen hinsichtlich Labor Schottdorf und Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen“ vom 21. April 2011 (Drs. 16/8832) frage ich die Staatsregierung, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg mittlerweile eine Abschlussverfügung gegen Herrn Dr. Schottdorf, Frau Schottdorf und außerbayerische Laborärzte in Bezug auf den bei ihr anhängigen Ermittlungskomplex zu Vorwürfen des Betruges durch unzulässige Abrechnungen ärztlicher Leistungen durch unselbständig tätige Laborärzte erlassen hat und welchen Inhalt diese hatte?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat die Ermittlungen gegen die Beschuldigten Dr. Bernd Schottdorf und Gabriele Schottdorf mit Verfügung vom 30. Januar 2012 abgeschlossen.

Das Ermittlungsverfahren gegen die in den Außenlaboren tätigen Laborärzte hat die Staatsanwaltschaft Augsburg mit Verfügung vom 30. Januar 2012 abgetrennt. In dem abgetrennten Verfahren stehen noch Stellungnahmen der Verteidiger aus. Die Ermittlungen konnten daher insoweit noch nicht abgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

8. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Fördermittel (außer Finanzausgleichsmittel) gibt es für Hallenbäder, die auch als Schulschwimmbäder genutzt werden und welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen erfüllt sein (z.B. auch wenn energetische Sanierung möglich ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Hallenbäder können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausschließlich im Rahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus staatlich gefördert werden. Die diesbezüglichen Fördergrundsätze sind niedergelegt in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderlinien). Da sich die Sportförderlinien jedoch explizit an den außerschulischen Sport wenden, spielt die schulische Nutzung bei der Frage einer etwaigen Förderung von vereinseigenen Hallenbädern keine Rolle.

Hallenbäder in kommunaler Trägerschaft, die auch als Schulschwimmbäder genutzt werden, werden neben der FAG-Förderung, die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen liegt, im Förderprogramm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht erfasst.

9. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der bayernweit in den verschiedenen Schularten zu Schuljahresbeginn benannten Mobilen Reserven waren schon von vorneherein durch bereits bekannte, längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle, Schwangerschaftsvertretungen o.Ä. mit ihrem Budget fest verplant, wie viele Mobile Reserven werden zum Schulhalbjahr neu eingestellt und wie viele der neu Eingestellten sind durch die vorgenannten Ausfälle bereits zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres fest verplant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusFür den Bereich der Grundschulen und Mittelschulen:

Für das Schuljahr 2011/2012 wurden gemäß den Vorgaben Mobile Reserven im Umfang von 1900 Vollzeitlehrerstellen gebildet. Hiervon waren zu Schuljahresbeginn ca. ein Fünftel mit einem längerfristigen Einsatz betraut.

Diese Mobile Reserve wurde/wird im laufenden Schuljahr zu drei Terminen bedarfsorientiert aufgestockt:

7. November 2011:	120 Stellen
10. Januar 2012:	110 Stellen
21. Februar 2012:	50 Stellen

Bis zur Januarmitte 2012 hatte sich die Zahl der längerfristigen Einsätze gegenüber Schuljahresbeginn etwas mehr als verdoppelt. Exakte Zahlen zu den gegenwärtigen längerfristigen Vertretungen liegen nicht vor.

Für den Bereich der Förderschulen:

Für das Schuljahr 2011/2012 wurden wie in den letzten Jahren gemäß den Vorgaben Mobile Reserven im Umfang von mindestens 196 Vollzeitlehrerstellen gebildet. Welcher Anteil durch bereits bekannte längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle, Schwangerschaftsvertretungen o.Ä. bereits zu Beginn des Schuljahres eingeplant werden muss, ist jährlich schwankend; genaue Erhebungen hierzu liegen derzeit nicht vor.

Zum Halbjahr können rd. 30 Vollzeitkapazitäten als Ersatz für ausscheidendes Lehrpersonal eingestellt werden. Diese werden den Regierungen zielgenau zugewiesen.

Für den Bereich der Realschulen:

Im Realschulbereich gibt es nur einen Einstellungstermin zum September. Daher wurden zum Februar keine Lehrkräfte eingestellt.

Zum September 2011 wurden Lehrkräfte im Umfang von insgesamt 2.112 Lehrerwochenstunden im Status einer Mobilen Reserve an den staatlichen Realschulen beschäftigt (dies entspricht in etwa 84 Vollzeitlehreinheiten).

Diese Lehrkräfte sind im ersten Schulhalbjahr als echte Mobile Reserve eingesetzt (also nicht bereits zu Schuljahresbeginn verplant) und ersetzen im zweiten Schulhalbjahr Lehrkräfte, die zum Februar in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eintreten.

Für den Bereich der Gymnasien:

Im September 2011 wurden im Gymnasialbereich 110 Mobile Reserven eingerichtet. Die Konzeption der Mobilen Reserve besteht (beim aktuellen Umfang für die staatlichen Gymnasien) darin, längerfristige Ausfälle an den Schulen so abzudecken, dass häufiger Lehrerwechsel vermieden wird. Die Mobilen Reserven wurden daher an Schulen eingesetzt, an denen ab September Aushilfsbedarf durch Mutterschutz bzw. Elternzeit einer Lehrkraft bestand. Da die allermeisten aufgrund von Mutterschutz ausfallenden Lehrkräfte im Anschluss an den Mutterschutz auch Elternzeit in Anspruch nehmen, kam es während des ersten Schulhalbjahres kaum zu Wechseln der Einsatzschule. Unvorhergesehener Ersatzbedarf kann fächerspezifisch flexibler und bezüglich des Stundenumfanges passgenauer durch befristete Beschäftigung geeigneter Aushilfskräfte bedient werden.

Zum Beginn des zweiten Halbjahres stellt sich die Situation wie folgt dar:

Weiterhin sind 110 Mobile Reserven im Einsatz, die in den meisten Fällen für Mutterschutz mit anschließender Elternzeit eingesetzt sind. Zum Schulhalbjahr erfolgt für 34 Mobile Reserven ein Wechsel der Standortschule, da der Aushilfsgrund nicht mehr besteht. Die restlichen Mobilen Reserven verbleiben mit weiter andauerndem oder neuem Aushilfsgrund an den jeweiligen Schulen – auch weil dies von den Schulen meist ausdrücklich gewünscht wurde (Minimierung des Lehrerwechsels in den Klassen zum Halbjahr). Eine Mobile Reserve wurde an einer Schule, an der sie eine beurlaubte Lehrkraft vertritt, nur dann ortsfest gemacht und damit ins Stammkollegium aufgenommen, wenn die Schule dies ausdrücklich gewünscht hat. Da für jede der insgesamt 18 ortsfest gesetzten Mobilen Reserven eine neue Mobile Reserve aus den Neueinstellungen rekrutiert wird, bleibt die Gesamtzahl der Mobilen Reserven konstant.

Für den Bereich der beruflichen Schulen:

Im Bereich der beruflichen Schulen existiert noch keine Mobile Reserve.

10. Abgeordnete
Christa Naaß
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, entspricht es den Tatsachen, dass der zweite Konrektor eines Förderzentrums wegen der Wiederbesetzungssperre von Funktionsstellen eine Beförderungswartezeit von 18 Monaten und der erste Konrektor sogar von 22 Monaten hat, dies für den zweiten Konrektor bedeutet, dass dieser ebenfalls erst nach 22 Monaten befördert werden kann, nachdem der erste Konrektor, der derzeit die zweite Konrektorenstelle inne hat, befördert wurde und warum in den genannten Fällen von der regulären Wiederbesetzungssperre von zwölf Monaten abgewichen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Wartezeiten bei der Wiederbesetzung von Funktionsstellen werden jährlich neu festgelegt und gelten jeweils ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

Dabei ist einerseits die sich aus dem Haushaltsgesetz ergebende Wiederbesetzungssperre (derzeit zwölf Monate) sowie die auf alle Nachbesetzungsfälle umzulegende Wartezeit für die Nachbesetzung von Funktionsämtern, deren Inhaber Altersteilzeit in Anspruch nehmen und sich noch in der Freistellungsphase befinden, zu berücksichtigen.

Die bayernweite Festlegung der Wartezeiten erfolgt immer rückwirkend unter Zugrundlegung aller ausscheidender Funktionsstelleninhaber im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

Zuletzt wurden die Wartezeiten mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 23. Dezember 2011 Nr. IV.5-5 P 7001.-4.124 327 festgelegt, darin u.a. auch für das Amt eines zweiten Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14 + AZ (Amtszulage) eine Wartezeit von 18 Monaten bzw. für das Amt eines Sonderschulkonrektors der BesGr. A 15 eine Wartezeit von 22 Monaten. Durch die bayernweite Festlegung der Beförderungswartezeiten kann die Besetzung des zweiten Sonderschulkonrektors auch in diesem Fall nach 18 Monaten erfolgen. Maßgeblich ist nicht die an der einzelnen Schule freiwerdende Stelle.

11. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen der Freistaat angesichts der m.E. katastrophal schlechten Ausstattung der zusammengelegten Mittelschule in Geretsried mit Stunden für Verwaltungsangestellte zu ergreifen gedenkt, um nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine deutliche Ausweitung der Stunden für Verwaltungsangestellte an dieser Mittelschule zeitnah zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an die staatlichen Schulen bemisst sich nach den für die jeweilige Schulart geltenden Zuteilungsrichtlinien. Diese müssen sich an den Vorgaben des Staatshaushalts und den darin zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel orientieren.

Im laufenden Schuljahr gibt es an der Mittelschule Geretsried 27 Klassen. Mit zwei Verwaltungskräften mit jeweils einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Schule nach den gültigen Zuteilungsrichtlinien für Volksschulen versorgt.

Es ist anzustreben, die Situation der Schulen hinsichtlich der Ausstattung mit Verwaltungsangestellten zu verbessern. Dies setzt jedoch die – gemäß der landesweit angewandten Bemessungsgrundlage – Bereitstellung entsprechender zusätzlicher Stellen bzw. Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber voraus.

12. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen welcher Schulart wurden im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bundeswehr im Jahr 2011 von Bundeswehroffizieren besucht, und wie viele Schüler ließen sich jeweils vom Besuch der Veranstaltung befreien?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei Besuchen von Vertretern der Bundeswehr an Schulen handelt es sich um Schulveranstaltungen mit unmittelbarem Bezug zu den Aufgaben der Schule. Solche Veranstaltungen werden von den Schulen eigenverantwortlich initiiert und durchgeführt. Gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. der mittleren Schulaufsicht besteht keine Berichtspflicht. Zu in Verantwortung der Schulen durchgeführten zahlreichen Schulveranstaltungen diverser Art werden auch keine Erhebungen veranlasst. Deren Durchführung erfolgt im Rahmen des pädagogischen Ermessens der Schule. Daher liegen im StMUK auch keine Erkenntnisse darüber vor, welche Schulen von Vertretern der Bundeswehr besucht wurden und ggf. welche Schülerinnen oder Schüler vom Recht einer Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Eine Erhebung an den rd. 5.500 Schulen in Bayern erfolgte auch nicht im Rahmen der am 8. Juni 2010 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen dem StMUK und dem Wehrbereichskommando IV – Süddeutschland – der Bundeswehr. Erhebungen zur Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen sind auch in Zukunft nicht geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

13. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Haushaltsjahren, mit welchen finanziellen Mitteln und mit welchen konkreten Maßnahmen wird die dringend notwendige Sanierung des Landestheaters in Coburg realisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Für die Sanierung des Landestheaters Coburg ist im Doppelhaushalt 2011/2012 des Freistaates Bayern ein Planungstitel (Kap. 15 05 Tit. 735 32) aufgenommen. Dem von der Stadt Coburg vorgelegten Bauantrag für die Durchführung der erforderlichen umfassenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen lag eine Grobkostenschätzung mit Gesamtkosten in Höhe von insg. 26,6 Mio. Euro bei. Entsprechend der bisherigen Übung bzw. Vereinbarungen bei der Finanzierung großer Baumaßnahmen am Landestheater Coburg ist davon auszugehen, dass für die anstehende Sanierung wieder eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wird, wonach der Freistaat Bayern voraussichtlich 75 Prozent der Sanierungskosten tragen wird.

Nach Überprüfung des Bauantrags durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Immobilien Freistaat Bayern sowie das Staatsministerium der Finanzen bedarf der diesem zugrunde liegende Raumbedarfsplan einer Überarbeitung. Hierzu ist auf Arbeitsebene ein Besprechungstermin mit dem Staatlichen Bauamt – Bauleitung Coburg, der Stadt Coburg sowie dem Landestheater vereinbart worden. Nach einer ggf. erfolgten Anpassung des Bauantrags soll unverzüglich der Planungsauftrag für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau erteilt werden. Aus der Haushaltsunterlage-Bau werden sich dann die konkreten Maßnahmen zur Sanierung des Landestheaters Coburg ergeben.

Wir räumen dieser Sanierung nach wie vor hohe Priorität ein. Daher werden wir uns bemühen, die Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Anlage S des Einzelplans 15 sicherzustellen.

14. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen laut Medienberichten im Zusammenhang mit der Diskussion über eine mögliche Ausleihe von Albrecht Dürers „Selbstbildnis im Pelzrock“ auf eine „Sperrliste“ von 113 Werken in der Alten und Neuen Pinakothek verwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, welche Werke auf dieser Liste stehen, warum genau diese Werke jeweils für eine Ausleihe gesperrt sind und wer diese Sperrliste beschlossen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

2009 hat der damalige Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine neu gefasste Sperrliste mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Diese Liste enthält 113 Werke der Alten und Neuen Pinakothek, die insbesondere aufgrund ihres hohen ideellen Wertes für die Kunstgeschichte und die jeweilige Sammlung eines Hauses auf keinen Fall zur Ausleihe freigegeben werden sollen. Die Liste, die vom Staatsministerium genehmigt wurde, ersetzt eine seit 1970 gültige und mehrere 100 Werke umfassende Sperrliste. Konservatorische Gesichtspunkte waren bei der Aufstellung der Liste nicht maßgeblich, können aber jeweils unabhängig von der Liste eine Ausleihe ebenfalls unmöglich machen. Die Liste wird – wie allgemein üblich – nicht veröffentlicht, um keine Anreize für potentielle Attentäter oder andere Kriminelle zu bieten. In diesem Zusammenhang sei auf das Säureattentat im Jahre 1988 verwiesen. Dem Staatsministerium ist kein Museum bekannt, das seine Sperrliste über nicht ausleihbare Kunstwerke öffentlich kommuniziert.

15. Abgeordneter
**Karl
Freller**
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft der Vorwurf der Bayerischen Staatsgemäldesammlung zu, wonach das Dürer-Bild „Selbstbildnis im Pelzrock“ bei der Ausleihe 1971 an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg beschädigt wurde, und wenn ja, wie wurde das dokumentiert (bitte durch wen, Wortlaut und Ort der Dokumentation angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

In den Akten des Doerner-Institutes befindet sich eine im Anschluss an die Nürnberger Dürer-Ausstellung 1971 angefertigte Fotodokumentation, die den fragilen Zustand des Dürer-Bildes „Selbstbildnis im Pelzrock“ belegt. Eine gemeinsame Untersuchung des Bildes von den verantwortlichen Konservatoren der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und des Germanischen Nationalmuseums am 10. Februar 2012 hat jedoch ergeben, dass der an der rechten Unterkante verlaufende Riss von 4,5 cm Länge bereits vor 1934 entstand. Ein Zusammenhang mit der Dürer-Ausstellung 1971 in Nürnberg ist damit auszuschließen.

16. Abgeordnete
**Ulrike
Gote**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem laut einer Pressemitteilung von Wissenschaftsminister Dr. Wolfgang Heubisch vom Juni 2011 die Möglichkeit einer „Technischen Hochschule (TH)“ im Hochschulgesetz verankert werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie der Zeitrahmen für dieses Gesetzgebungsverfahren geplant ist, welche Qualitätskriterien dem „Prädikat TH“ zugrunde liegen und ob es bereits Kandidaten für den Titel gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der noch nicht abschließend formulierte Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes sieht vor, dass das Bayerische Hochschulgesetz ergänzt wird. Danach soll die Grundordnung der Hochschule mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorsehen können, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“, geführt wird.

Dieser Gesetzentwurf soll im März 2012 im Ministerrat behandelt werden. Sein Inkrafttreten hängt von den parlamentarischen Beratungen ab.

Nähere Einzelheiten können erst nach der Beschlussfassung des bayerischen Ministerrats mitgeteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

17. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viel hat das Engagement des Freistaates Bayern bei der Landesbanktochter MBK bisher den Steuerzahler schon gekostet, wie sehen die Planungen für die weitere Vorgehensweise der Staatsregierung aus, um zusätzliche Kosten für den Steuerzahler zu verhindern und in welcher Größenordnung sind in diesem und im kommenden Jahr Verluste aus der Beteiligung bei der MBK zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die ungarische MKB Bank Zrt. (MKB) ist eine direkte Beteiligung der BayernLB. Eine direkte Beteiligung des Freistaats Bayern an der MKB besteht nicht.

In 2011 entstanden bei der MKB insbesondere aufgrund von Maßnahmen der ungarischen Regierung (Bankenabgabe, Fremdwährungswandlungsgesetz) Verluste. Von diesen Maßnahmen der Regierung sind alle in Ungarn tätigen Banken betroffen, darunter die Tochterbanken großer österreichischer Kreditinstitute. Die BayernLB hat betriebswirtschaftliche, personelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Risiken aus der Beteiligung an der MKB zu begrenzen und zu minimieren.

Die BayernLB hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Januar 2012 darüber informiert, dass aufgrund der gesunkenen Ertragsaussichten in Folge der von der ungarischen Regierung durchgeführten staatlichen Eingriffe eine Buchwertabschreibung in mittlerer dreistelliger Millionenhöhe auf den Beteiligungsbuchwert der MKB notwendig sein wird und sie daher von einem Jahresfehlbetrag für den HGB-Einzelabschluss 2011 ausgeht. Eine verlässliche Prognose für die Entwicklung der MKB in 2012 und den Folgejahren ist aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ungarn derzeit nicht möglich.

Im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens ist mittelfristig eine Veräußerung der Beteiligung an der MKB durch die BayernLB geplant.

18. Abgeordneter
Dr. Thomas Beyer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Schließung der Finanzkasse beim Finanzamt Hersbruck zu rechnen, auf welche der dann nur noch drei Finanzkassen in Mittelfranken wird die entsprechende Zuständigkeit übergehen und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamts Hersbruck sind von der Schließung der dortigen Finanzkasse betroffen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Neuorganisation der Finanzkassen wird stufenweise realisiert. Bis Ende 2012 werden zwei zentrale Kassen in Oberfranken eingerichtet. Anschließend werden die weiteren zentralen Kassen installiert, je nach dem wie schnell die räumlichen, personellen und technischen Voraussetzungen an den jeweiligen Standorten geschaffen werden können. Eine genaue Zeitangabe zur Schließung der Finanzkasse in Hersbruck ist deshalb derzeit noch nicht möglich.

Die Aufgaben der Finanzkasse Hersbruck werden dem Finanzamt Schwabach übertragen. Aktuell sind in der Finanzkasse Hersbruck elf Beschäftigte tätig: zwei Vollzeitkräfte und neun Teilzeitkräfte. Sie wären von der Organisationsmaßnahme betroffen, falls sie im Zeitpunkt der Realisierung noch in der Kasse eingesetzt sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aber nicht gegen ihren Willen versetzt.

19. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell die Summe der vom Freistaat Bayern zugesagten Fördermittel für den kommunalen Hochbau im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, die noch nicht ausbezahlt worden sind, wie hat sich der Stand der zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Mittel in den vergangenen fünf Jahren entwickelt und in welchen Finanzierungsschritten soll dieser Förderstau abgebaut werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Zuweisungen im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden durch schriftlichen Bescheid der Regierung jährlich bewilligt. Die Fördermaßnahme wird i.d.R. über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren abfinanziert. Erst mit dem Bewilligungsbescheid entsteht ein Anspruch des Zuweisungsempfängers auf Auszahlung von Fördermitteln. Die bloße Inaussichtstellung einer Förderung im Vorfeld begründet noch keinen Förderanspruch der Kommune.

Die Fördermittel werden nach Bewilligung bzw. nach Vorlage erforderlicher Verwendungsnachweise bzw. Verwendungsbestätigungen nach Fertigstellung der Maßnahmen grundsätzlich zeitnah ausgereicht. Die derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermöglichen diese bauzeitnahe Mitfinanzierung sämtlicher Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen ist im Haushaltsjahr 2012 – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – eine Anhebung des Haushaltsansatzes des Art. 10 FAG um 80 Mio. Euro auf rund 330 Mio. Euro möglich geworden. Damit kann aus jetziger Sicht der gesamte von den Regierungen für 2012 angemeldete Mittelbedarf abgedeckt werden, der auf bereits anfinanzierte sowie in diesem Jahr neu anzufinanzierende Maßnahmen entfällt.

Eine bauzeitnahe Abfinanzierung ist allerdings bei Vorhaben, die aufgrund einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn verwirklicht werden, naturgemäß nicht möglich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird die frühzeitige Inangriffnahme von Vorhaben ermöglicht, es entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung. Die Zuweisungsempfänger werden ausdrücklich hierauf sowie auf das Erfordernis einer längeren Vorfinanzierung der Zuweisungen hingewiesen. Sie unterzeichnen ihrerseits eine sog. Maßnahmenvereinbarung, wonach sie bereit und in der Lage sind, erheblich längere Vorfinanzierungszeiten zu überbrücken.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Es gibt beim Art. 10 FAG gegenwärtig keinen Förderstau. Die in den vergangenen Haushaltsjahren im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 FAG bewilligten Beträge sind vollumfänglich ausbezahlt. Weitere Bewilligungsbescheide für das laufende Kalenderjahr können frühestens nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2012 von den Bezirksregierungen versandt werden. Die anschließende Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt wie bisher grundsätzlich entsprechend dem von der Kommune nachgewiesenen Baufortschritt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20. Abgeordneter
**Eike
Hallitzky**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Tarifen der Deutschen Bahn (bzw. des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland – TBNE) und in Verkehrsverbänden gelten für die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bestellten Leistungen im Schienenpersonen-nahverkehr, inwieweit sieht die BEG Regelungsbedarf bei der Einnahmearaufteilung in Verkehrsverbänden, nachdem im Verkehrsverbund Regensburg schon über den Ausstieg einer nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE-Bahn) aus dem Verbund nachgedacht wird und im Münchner Verkehrsverbund sich die Verhandlung über einen neuen Einnahmearaufteilungsvertrag schon länger hinziehen, und wann ist damit zu rechnen, dass für die Einnahmearaufteilung zwischen der Deutschen Bahn und den NE-Bahnen zeitnahe Abrechnungsfristen erreicht werden, nachdem es bis zu vier Jahren dauern kann, bis NE-Bahnen durch die DB Vertrieb GmbH eine endgültige Abrechnung erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Für die Anerkennung von Tarifen der Deutschen Bahn gilt folgende Regelung:

„Für Fahrten über das Verbundgebiet hinaus hat das Verkehrsunternehmen die Preise und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) im Rahmen einer Tarifgemeinschaft anzuwenden. Sollte eine Tarif- oder Vertriebskooperation mit der DB AG nicht möglich sein, wendet das Verkehrsunternehmen auf die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen einen Binnentarif an, der hinsichtlich Preishöhe und Tarifbestimmungen über die gesamte Vertragslaufzeit den BB DB entspricht.“

Für die Anerkennung von Tarifen in Verkehrsverbänden gilt folgende Regelung:

„Für Verkehre im Gebiet des ... Verkehrsverbundes sind die dort geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ab Betriebsstart anzuerkennen. Der Gewinner der Ausschreibung ist daher verpflichtet, in Abstimmung mit dem Auftraggeber darauf hinzuwirken, gleichberechtigtes Mitglied im ... Verkehrsverbund zu werden. Es wird eine aktive und kooperative Mitgliedschaft im ... Verkehrsverbund erwartet. Dies gilt auch für eventuelle Erweiterungen und eventuell sich neu entwickelnde Verbände und Verkehrsgemeinschaften.“

Die Einnahmeaufteilung wird von den Verkehrsverbänden in eigener Zuständigkeit geregelt. Der Freistaat als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr hat hierauf keinen Einfluss. Aussagen zu Zeithorizonten über den Abschluss neuer Einnahmeaufteilungsverträge können daher durch die Staatsregierung nicht getroffen werden. Gleiches gilt für bilaterale Tarif- und Vertriebskooperationen.

21. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, kann sie Pressemeldungen bestätigen, wonach der Einsatz von Gaskraftwerken in Bayern in der vergangenen Woche (6. KW) eingeschränkt war, weil die Gaslieferungen aus Russland reduziert waren, der Transport von Gas aus norddeutschen Gasspeichern nicht so schnell erfolgen konnte und gleichzeitig die süddeutschen Gasspeicher nicht ausreichende Mengen zur Verfügung stellen konnten und was unternimmt ggf. die Staatsregierung, damit dieser Effekt in Zukunft nicht mehr auftritt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Aufgrund der ungewöhnlichen Kälteperiode in Russland und weiten Teilen Europas kam es seit 2. Februar 2012 zu einer Einschränkung der Gaslieferungen von Gazprom an die deutschen Gasimporteure um bis zu einem Drittel. Aufgrund des hohen Füllstands der deutschen Gasspeicher und ausreichender Gasmengen aus anderen Lieferländern (Norwegen, Niederlande) war die deutsche Gasversorgung insgesamt nicht beeinträchtigt. Jedoch war speziell die Versorgungssituation in Süddeutschland angespannt, weil sowohl die innerdeutschen Gastransportkapazitäten in Nord-Süd-Richtung als auch die Ausspeicherkapazitäten der (großen und zahlreichen) bayerischen Erdgasspeicher begrenzt sind und die Lieferausfälle an der Übergabestation Waidhaus (Oberpfalz) besonders signifikant waren. Deshalb hat der Gastransportnetzbetreiber Open Grid Europe vorsorglich die Gastransporte an Netzanschlusspunkte unterbrochen bzw. eingeschränkt, bei denen eine Unterbrechbarkeit vertraglich vorgesehen ist. Dies betraf in Bayern die Kraftwerke Gebersdorf und Irsching. Das Kraftwerk Gebersdorf und der Kraftwerksblock Irsching 3 können alternativ auch mit Heizöl betrieben werden, wovon der Kraftwerksbetreiber E.ON auch Gebrauch gemacht hat.

Der Vorgang zeigt, dass zur weiteren Stärkung der Versorgungssicherheit ein Ausbau des Gas-transportnetzes in Deutschland erforderlich ist, für den sich die Staatsregierung mit Nachdruck einsetzt. So hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz am 5./6. Dezember 2011 auf Vorschlag Bayerns für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen und geeignete planungs- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen für den Ausbau des Gastransportnetzes ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, die Notwendigkeit und die Bedingungen des Gastransportnetzausbaus unter Beteiligung der Netzbetreiber und der Länder einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Bayern gewährleistet eine zügige und projektorientierte Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Gasleitungen. Eine spürbare Verbesserung der Versorgungssicherheit wird bereits durch die aktuellen Leitungsbauvorhaben Schwandorf – Windberg/Oberpfalz (in Bau) und Sannerz/Hessen – Rimpar/Unterfranken (Planfeststellungsbeschluss ergeht in Kürze) erreicht werden. Das Leitungsbauprojekt Burghausen – Finsing der bayernets GmbH („Monaco-Pipeline“) wird von der Staatsregierung nachdrücklich begrüßt.

22. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen durchschnittlichen Fördersätzen Unternehmen durch die regionale Wirtschaftsförderung in den Jahren 2010 und 2011 gefördert wurden, aufgegliedert nach Regierungsbezirken, Fördergebietskategorien (incl. Nichtfördergebiete) der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Förderung) sowie Unternehmensgröße?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

2010	Durchschnittlicher Fördersatz nach Unternehmensgrößen					
	GRW -Fördergebiet			Sonstiges Fördergebiet		
	kleine	mittlere	große	kleine	mittlere	große
	in %					
Oberbayern	0	0	0	13,03	8,67	0
Niederbayern	18,20	21,11	15,00	15,55	10,19	0
Oberpfalz	23,14	19,09	14,74	13,43	8,90	0
Oberfranken	19,81	14,36	9,38	14,09	14,44	0
Mittelfranken	0	0	0	14,51	9,26	0
Unterfranken	19,61	0	0	15,49	7,14	0
Schwaben	0	0	0	13,81	8,35	0

2011	Durchschnittlicher Fördersatz nach Unternehmensgrößen					
	GRW -Fördergebiet			Sonstiges Fördergebiet		
	kleine	mittlere	große	kleine	mittlere	große
	in %					
Oberbayern	0	0	0	12,59	7,62	0
Niederbayern	19,40	17,05	13,84	14,43	9,54	0
Oberpfalz	26,58	16,51	13,11	15,31	8,06	0
Oberfranken	20,15	13,84	13,83	15,46	10,66	0
Mittelfranken	0	0	0	13,47	8,27	0
Unterfranken	22,22	0	0	12,32	8,51	0
Schwaben	0	0	0	13,32	10,25	0

Nichtfördergebiete sind im Rahmen der Bayerischen Regionalen Förderprogramme (BRF) in der Regel die Verdichtungsräume. Dort werden keine Unternehmen aus der regionalen Wirtschaftsförderung gefördert. Zu diesen Verdichtungsräumen zählen derzeit Aschaffenburg, Würzburg, Regensburg, Neu-Ulm, Ingolstadt und München. Die Ausnahme von der Regel bilden wegen der dort besonderen wirtschaftsstrukturellen Probleme die Verdichtungsräume Augsburg und Nürnberg.

23. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist bei der Förderung der Elektromobilität durch den Freistaat vorgesehen, Stromtankstellen auf Stellplätzen des Freistaates einzurichten, inwieweit ist bei der Förderung der Elektromobilität durch den Freistaat vorgesehen, Stromtankstellen auf P+R-Plätzen einzurichten, und wie stellt sich der aktuelle Sachstand diesbezüglich dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Einrichtung eines staatlichen Netzes an Stromtankstellen auf den Stellplätzen des Freistaats ist im Rahmen der Elektromobilitätsstrategie der Staatsregierung nicht vorgesehen. Aufbau und Betrieb eines Netzes an Ladestationen sind (ebenso wie die Versorgung mit Kraftstoffen) keine staatlichen Aufgaben. Einzelnen Behörden bzw. Dienststellen bleibt es im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten unbenommen, bei Bedarf Stromladestationen, z.B. für Dienst- und Mitarbeiterfahrzeuge, einzurichten. Um die Errichtung einer bedarfsgerechten und kundenfreundlichen Ladeinfrastruktur durch die Privatwirtschaft zu unterstützen, hat der Ministerrat im Januar 2012 beschlossen, sich für Sonderabschreibungsmöglichkeiten von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur einzusetzen.

Die Förderung von Stromtankstellen auf P+R-Plätzen ist – im Rahmen der Förderung von kommunalen P+R-Plätzen – derzeit nicht vorgesehen. Sie ist dementsprechend im Katalog der förderfähigen Maßnahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes nicht enthalten.

24. Abgeordnete
Maria Noichl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Planung beim Ausbau des Skigebiets Sudelfeld (insbesondere des Speichersees) und welches Ausmaß wird die finanzielle Beteiligung des Freistaates Bayern nach jetzigem Wissensstand haben, jeweils aufgegliedert nach den Positionen Liftbau, Speichersee (mit den nötigen Nebenpositionen wie Wasserzu- und -ableitungen und Stromversorgung) und Beschneiungsanlagen.

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bei der für das Förderprogramm „Förderung für Seilbahnen und deren Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ örtlich zuständigen Regierung von Oberbayern liegen für das benannte Vorhaben bislang keine vollständigen abschließenden Unterlagen vor, die eine Prüfung des Vorhabens zulassen. Das Vorhaben befindet sich auf Seiten der Antragsteller nach wie vor in der Verhandlungsphase. Das Vorhaben ist daher aktuell für die Regierung von Oberbayern weder beurteilungs- noch entscheidungsreif. Somit kann derzeit keine weitere projektspezifische Aussage zu einer möglichen zukünftigen Förderung durch den Freistaat Bayern gegeben werden. Auf kommunaler Ebene sind für baurechtliche Genehmigungen, die der Regierung von Oberbayern bislang nicht vorliegen, die Landratsämter Rosenheim und Miesbach zuständig.

25. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit befindet sich die Bahnstrecke Kitzingen-Etzwashausen – Gochsheim in einem betriebssicheren Zustand, inwieweit erfüllt die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Voraussetzungen zur Erlangung einer Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und inwieweit hat die BRE das am 23. November 2011 vom Verwaltungsgericht Würzburg verhängte Zwangsgeld bezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Nach Auskunft der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH (BRE) ist die Strecke befahrbar. Es gibt derzeit jedoch keine Anträge von Netzzugangsberechtigten auf Nutzung der Infrastruktur. Der Regierung von Mittelfranken als Eisenbahnaufsichtsbehörde liegen aktuell keine anderslautenden Erkenntnisse und Informationen vor.

Ob die Voraussetzungen zur Erlangung einer Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gegeben sind, wäre im Rahmen eines entsprechenden Antragsverfahrens zu prüfen. Derzeit ist kein solcher Antrag der BRE anhängig.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat die Klage der BRE gegen ein von der Regierung von Mittelfranken festgesetztes Zwangsgeld abgewiesen. Das Zwangsgeld wurde von der Regierung auf Ausgleichsansprüche des Unternehmens für den Unterhalt von höhengleichen Kreuzungen nach § 16 AEG angerechnet.

26. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass bei der Verwirklichung der Neufahrner Kurve im Zusammenhang mit dem direkten Bahnanschluss an den Flughafen München nur ein für S-Bahn-Züge geeigneter Spezialbahnhof am Flughafen München und in Landshut notwendig ist, dass dann nur eine neue S-Bahn von Landshut zum Flughafen München fahren kann und trifft es zu, dass bei der Realisierung der Neufahrner Kurve die Strecke Landshut-Mühldorf auf der Kippe steht, sprich nicht mehr bedient wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Mit der Realisierung der Neufahrner Kurve wird eine stündliche, schnelle, umsteigefreie Schienenanbindung von Regensburg, Landshut, Moosburg und Freising an den Münchner Flughafen geschaffen. Die Strecke soll nach Inbetriebnahme der Neufahrner Kurve von überregionalen Flughafenexpresszügen (ÜFEX) bedient werden. Diese zusätzlichen Züge erreichen Geschwindigkeiten von bis zu 160 km/h. Ihre Innenausstattung wird an die Bedürfnisse von Flugreisenden angepasst werden. Da der bestehende Tunnel am Münchner Flughafen nur für S-Bahnen zugelassen ist, werden die Außenabmessungen dieser Züge sowie weitere Parameter den Standard für S-Bahnen erfüllen.

Bauliche Maßnahmen an den Bahnhöfen sind weder in Landshut noch am Flughafen München notwendig, da die ÜFEXe die bestehenden Bahnsteige nutzen können.

Das geplante Angebot von Landshut über die Neufahrner Kurve zum Flughafen München beeinflusst das Angebot auf der Strecke Landshut-Mühldorf nicht. Die Bedienung von Landshut nach Mühldorf ist davon unabhängig.

27. Abgeordneter
**Ludwig
Wörner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es oder gab es in Bayern erteilte oder beantragte Aufsuchungserlaubnisse zum Thema „Fracking“, wenn ja, wo und wann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Nein.

Hydraulic Fracturing (Fracking) wurde in Bayern bisher nicht angewandt und ist auch nicht beantragt. Diese im Gas- und Ölbergbau verwendete Methode zur Reservoirstimulation findet in Bayern keine Anwendung, weil die Porosität und Permeabilität der betroffenen Sandsteine ausreichende Fließraten ermöglichen – im Gegensatz zu den Lagerstättentypen Norddeutschlands.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

28. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es seit 2008 am Landratsamt Freising bei den Lebensmittelkontrolleuren einen durch die Rotation vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel bei der Betreuung des Betriebes Müller-Brot und werden am Landratsamt (LRA) Freising die Kontrollfrequenzen für alle im Zuständigkeitsbereich des LRA befindlichen Betriebe gemäß den Vorgaben durch die Risikobewertung gemäß § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) eingehalten und wenn nein, bei wie vielen Betrieben sind die Kontrolleure im Verzug (bitte Risikokategorie und Risikoklasse angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Für den Betrieb Müller-Brot ist seit 2008 der gleiche Lebensmittelkontrolleur zuständig. Die Verantwortung für die Organisation obliegt dem Landratsamt.

Zu den weiteren Fragen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit keine Daten vor. Eine Beschaffung der Daten ist mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden und war kurzfristig bisher nicht möglich.

29. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten fallen vierteljährlich durch das Abdichten von Brunnen gegen das Oberflächenwasser in den drei Tiefbrunnen der Fernwasserversorgung Mittelmain in Rodenbach und Wombach an, wie viel Wasser kann nach der Abdichtung weniger gefördert werden und wie hoch sind die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die öffentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist Pflichtaufgabe der Gemeinden. Der Staatsregierung liegen deshalb zu detaillierten betriebswirtschaftlichen Fragen einzelner Trinkwassergewinnungsanlagen keine Informationen vor.

Allgemein kann gesagt werden, dass bei Trinkwasserfassungsanlagen regelmäßig keine „vierteljährlichen Kosten“ für Abdichtungsmaßnahmen gegen Oberflächenwasser anfallen. Die Abdichtung erfolgt i.d.R. während des Baus der Anlage. Ob, in welcher Höhe und wann später eventuell doch noch einmal Kosten für Abdichtungsmaßnahmen im Zuge einer Sanierung anfallen, hängt ganz von den individuellen technischen Umständen und dem Alter der jeweiligen Anlage ab. Diese Frage kann nur vom Betreiber der Anlage selbst beantwortet werden.

Eine Minderung der Förderleistung durch das Abdichten eines Brunnens gegen Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten.

30. Abgeordneter
**Erwin
Huber**
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wann und wie erfolgt eine Renaturierung des südlichen Isarufers bei Landau und bleibt es bei einem durchgehenden Isarradweg in der Verantwortung der Wasserwirtschaftsverwaltung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Zur Renaturierung im Stadtbereich Landau wurde im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ein Umsetzungskonzept erstellt, dass mit den beteiligten Ämtern, Fachstellen und der Stadt Landau abgestimmt wurde. Die Planung umfasst den Abschnitt zwischen der Stützkraftstufe Landau bis unterhalb der Stadtbrücke (Isar km 31,2 bis 28,6). Als Maßnahmen sind die Entsteinung des befestigten Ufers, die Anlage von Seitengewässern und Biotopen sowie die Neubegründung von Auwald vorgesehen.

Derzeit läuft ein Flurneuordnungsverfahren. Beim Anhörungstermin zu diesem Verfahren wurden auch verschiedene Varianten der Wegeführung erörtert. Die Verhandlungen zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Stadt Landau und den übrigen Beteiligten laufen noch. Liegt ein Ergebnis dieser Verhandlungen vor, kann das Flurneuordnungsverfahren abgeschlossen und auch die wasserrechtliche Planfeststellung beantragt werden. Das Vorhaben wird nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses in den kommenden Jahren, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel umgesetzt werden. Ein durchgehender Radweg bleibt auch künftig erhalten, unabhängig davon, wer für die Wegeunterhaltung zuständig ist.

Derzeit wird der Isarradweg weitgehend auf den Unterhaltungswegen der Wasserwirtschaftsverwaltung entlang der Isar geführt. Die Wege werden für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch unterhalten und können von den Radfahrern auch weiterhin mitbenutzt werden.

31. Abgeordneter
**Franz
Maget**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Zeitpunkten (bitte mit konkreten Datumsangaben) wurde sie von den regelmäßigen Kontrollen bei Müller-Brot seit 2009 unterrichtet, welche Abteilung(en) war(en) mit dem Krisenmanagement betraut, welches weitere Vorgehen hat die Staatsregierung den Kontrollbehörden im Anschluss an die jeweiligen Kontrollerggebnishinweise seit 2009 empfohlen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Berichte an das Staatsministerium zu Müller-Brot:

- Am 10. Dezember 2010 Information über eine Kontrolle am 9. Dezember 2010 mit der Feststellung von Mängeln in Teilbereichen einzelner Produktionslinien und der umgehenden Mängelbehebung sowie Entsorgung von Lebensmitteln, die in unhygienischem Umfeld hergestellt wurden, in ihrer stofflichen Zusammensetzung jedoch unverändert waren.

- Am 13. Juli 2011 Information über ein Ermittlungsverfahren der StA Landshut und die Durchsuchung der Betriebsräume am 4. Juli 2011 im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens.
- Am 8. August 2011 Information über eine Kontrolle am 3. August 2011 mit festgestellten Hygienemängeln und eingeleiteten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.
- Am 21. und 26. Oktober 2011 Information über eine Kontrolle am 20. Oktober 2011 mit Feststellung von gravierenden Mängeln und deren Behebung einschließlich Entsorgung von stofflich unveränderten Lebensmitteln, die in unhygienischem Umfeld hergestellt worden waren.
- Am 7. Dezember 2011 Teilnahme an einem Gespräch bei der Regierung von Oberbayern mit Vertretern der Fa. Müller-Brot GmbH.
- Am 14. Dezember 2011 Information über die noch andauernde Durchführung umfangreicher Reinigungsmaßnahmen im Betrieb.
- Am 22. Dezember 2011 Information über eine Kontrolle am 19. Dezember 2011 mit Feststellung von Hygienemängeln in mehreren Teilbereichen der Firma, deren weitgehender Behebung einschließlich Entsorgung von stofflich unveränderten Lebensmitteln, die in unhygienischem Umfeld hergestellt worden waren.
- Am 29. Dezember 2011 Information über einschneidende personelle Veränderungen bei der Fa. Müller-Brot.
- Am 9. Januar 2012 Information über Mängel in Teilbereichen des Betriebs aber insgesamt Verbesserung der allgemeinen Hygienesituation.
- Am 24. Januar 2012 Information über eine Kontrolle am 19. Januar 2012 mit der Feststellung Hygienemängel in Teilbereichen und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- Am 31. Januar 2012 Information über die Betriebsstilllegung am 30. Januar 2012.

Im Ministerium ist die Abteilung „Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“ zuständig.

Bei einer Besprechung am 7. Dezember 2011 bei der Regierung von Oberbayern wird die Firma von Vertretern des Staatsministeriums mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass konsequente Maßnahmen erforderlich sind, auch organisatorischer Art, um die Mängel dauerhaft zu beheben. Es müsse alles getan werden, damit sich die Hygienezustände rasch und dauerhaft ändern. Der anwesende Geschäftsführer sagte zu, dass entsprechende Arbeiten sofort durchgeführt werden. Tatsächlich führte das Unternehmen umfangreiche Arbeiten im Betrieb unverzüglich durch.

Anlässlich einer behördeninternen Besprechung am 9. Januar 2012 bei der Regierung von Oberbayern wies das Staatsministerium darauf hin, dass alle erforderlichen Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen kurzfristig gefordert werden müssen; auf die rechtlichen Konsequenzen wurde umfassend hingewiesen.

32. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, unterliegt die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. in ihrer Rechtsform als eingetragener Verein insoweit einer staatlichen Rechtsaufsicht, als sie die Zahlungen der Krankenkassen und Krankenversicherungen an den regionalen Ausbildungsfonds zur Finanzierung von Krankenpflegeschulen verwaltet bzw. an die auszubildenden Krankenhäuser weiterreicht, sind der Staatsregierung Bedenken bzw. Verzögerungen seitens der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. bei der Abrechnung dieser Zahlungen bekannt, insbesondere in den Fällen, in denen die theoretische Ausbildung der Schüler an Berufsfachschulen privater Träger erfolgt, und wie gedenkt die Staatsregierung hier abzuhelpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) e.V. unterliegt keiner staatlichen Rechtsaufsicht bei der Verwaltung des Ausbildungsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

Die für die Einzahlungen in den Fonds notwendigen Ausbildungszuschläge vereinbart die BKG jährlich mit den Krankenkassen. Die Zuschläge werden nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatlich genehmigt.

Auszahlungen an die ausbildenden Krankenhäuser sind nach § 17a Abs. 5 Satz 5 KHG in monatlichen Raten entsprechend dem von dort gemeldeten oder ersatzweise geschätzten Ausbildungsbudget zu leisten.

Bedenken oder Verzögerungen bei der Abwicklung dieser Zahlungen sind der Staatsregierung nicht bekannt. Sie betreffen im Übrigen das Verhältnis zwischen der BKG e.V. und ihren Mitgliedern. Streitigkeiten in diesem Verhältnis wären ggf. im Rechtsweg zu lösen, eine Einwirkungsmöglichkeit der Staatsregierung besteht hier nicht.

33. Abgeordnete
Ulrike Müller
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verdachtsfälle gibt es nach ihrer Schätzung bzw. Kenntnis bayernweit bezüglich des Krankheitsgeschehens „chronischer Botulismus“, werden diese systematisch erfasst und inwiefern ist geplant, wissenschaftliche Untersuchungen zu Ursache, Verbreitung und Vermeidung von viszeralem (chronischem) Botulismus durchzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Krankheitsbild des „chronischen“ bzw. „viszeralen“ Botulismus ist nicht eindeutig, eine klar umschriebene Falldefinition fehlt. Auf Grund der Symptomenvielfalt wird von einem „multifaktoriell bedingten Symptomenkomplex“ bzw. der „Faktorenerkrankung der Rinder“ gesprochen. Erkrankungsfälle von Rindern, die mit unspezifischer Symptomatik wie Verdauungsstörungen, Labmagenverlagerungen, Abmagerung, Festliegen, Klauen- und Gelenkserkrankungen, Bewegungsstörungen, Lähmungen, Abgeschlagenheit, gespannter Bauchdecke, Schluckstörungen und fieberhaften Euterentzündungen einhergehen, können daher nicht per se als Verdachtsfälle von „chronischem“ bzw. „viszeralem“ Botulismus angesehen werden. Eine systematische Erfassung solcher Fälle erfolgt nicht. Da für den „chronischen“ bzw. „viszeralen“ Botulismus im Tierseuchenbereich weder eine Anzeige- noch eine Meldepflicht besteht, liegen zum Vorkommen dieser Erkrankung in Bayern keine Zahlen vor.

Neben Mängeln der Tierhygiene, der Tierhaltung und -ernährung oder des Betriebsmanagements wird eine Keimbelastung als Kofaktor bei der Entstehung von Erkrankungen in bestimmten Betrieben in Erwägung gezogen. Ein wissenschaftlicher Beweis für die tatsächliche Beteiligung des Bakteriums *Clostridium botulinum* an diesen unspezifischen Krankheitsbildern ist bisher nicht erbracht. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) unterstützt deshalb Forschungsansätze zur Klärung der Bedeutung von *Clostridium botulinum* bei chronischen Krankheitsgeschehen. So hat das StMUG in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ein gemeinsames Forschungsprojekt zum Verhalten von EHEC und pathogenen Clostridien in Biogasanlagen initiiert und im Herbst 2011 begonnen. Darüber hinaus begleitet das StMUG fachlich ein Projekt der Ludwig-Maximilians-Universität München, bei dem in Rinderbeständen, in denen das Vorkommen des „chronischen“ Botulismus diskutiert wird, gezielte Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

34. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Lebensmittelproduzenten in Bayern im Bereich der Brot- und Backwaren wurden im Jahr 2011 infolge von Kontrollen durch die bayerischen Kontrollbehörden mit Bußgeldern aus welchen Gründen belegt, in welchen Fällen wurden Rückrufe oder Nichtauslieferung von Ware veranlasst?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Statistiken über verhängte Bußgelder sowie Rückrufe, Rücknahmen und Nichtauslieferungen von Waren werden nicht geführt. Eine kurzfristige Erhebung bei den nachgeordneten Behörden hat ergeben, dass im Jahr 2011 gegen 209 Backbetriebe Bußgelder verhängt wurden.

Auch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit darauf hin, dass gemäß § 74 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung des Landtags den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen ist. Daher kommt vorliegend eine Nennung der betroffenen Betriebe mit Namen und Anschrift nicht in Betracht (vgl. hierzu die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – BayVGH – vom 26. Juli 2006, Az. Vf. 11-IVa/05 und 17. Juli 2001, Az. Vf. 56-Iva/00).

Allgemein zum Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts im Lebensmittelbereich:

Der Bußgeldrahmen beträgt in wenigen Fällen bis zu 100.000 Euro bzw. 50.000 Euro, in den meisten Fällen bis 20.000 Euro. Im Falle unhygienischer Produktionsbedingungen können bis 100.000 Euro Bußgeld verhängt werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 1, § 59 Abs. 1 Nr. 8, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 60 Abs. 5 Nr. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB). Zuständig für die Erhebung des Bußgeldes ist die für den Vollzug zuständige Behörde (§ 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG), bei der Kontrolle von Backbetrieben daher die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG). Grundlage der Bemessung der konkreten Höhe des Bußgeldes sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Handelt ein vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, kann unter Umständen auch die juristische Person Adressat des Bußgeldbescheids sein (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

35. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Rehwildjagdzeitverlängerung vom 15. Januar auf 31. Januar Ende 2011 bzw. Anfang 2012 in Bayern gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Staatsjagdrevieren, sonstigen Eigenjagdrevieren und Gemeinschaftsjagdrevieren) und wie viele Rehe aufgrund dieser Jagdzeitverlängerung erlegt wurden und ist die Staatsregierung nicht auch der Meinung, dass angesichts einer jährlichen Gesamtstrecke von ca. 300.000 Rehen in der regulären Jagdzeit vom 1. Mai bis 15. Januar die Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Januar, also genau in der Zeit, in der das Wild auf Ruhe angewiesen ist und auf zusätzlichen Jagddruck mit vermehrten Verbiss reagiert, im Hinblick auf den Verbiss mehr Schaden als Nutzen bewirkt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den statistischen Fragen:

Nach bayerischem Recht hat der Rehbock Jagdzeit bis zum 15. Oktober, Geißen, Kitze und Schmalrehe bis zum 15. Januar eines Jagdjahres. Die unteren Jagdbehörden können gemäß Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ausnahmsweise durch Einzelanordnung für Jagdreviere die Schonzeit u.a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden verkürzen. Ob übermäßige, also deutlich über das normale Maß hinausgehende Verbisschäden zu befürchten sind, hat die jeweilige untere Jagdbehörde anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Die Entscheidung erfolgt auf das jeweilige Revier bezogen. Es besteht keine Meldepflicht der unteren Jagdbehörden über die Verbescheidung solcher Anträge. Aus diesem Grund liegt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) keine Übersicht über die bayernweit gestellte Anzahl solcher Anträge vor.

Aufgrund des kurzen Zeitraums für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist es dem StMELF auch nicht möglich, diese Informationen bei sämtlichen unteren Jagdbehörden kurzfristig einzuholen. Angesichts verschiedener anderer nichtparlamentarischer Anfragen hat das StMELF jedoch bereits mit Schreiben vom 26. Januar 2012 angekündigt, aus verwaltungsökonomischen Gründen zum Ende des laufenden Jagdjahres eine umfassende Abfrage zu dieser Thematik bei den unteren Jagdbehörden durchzuführen.

Zur Frage der möglichen Auswirkungen von Schonzeitverkürzungen:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die bayerischen Jagdzeiten bei Geißen, Schmalrehen und Kitzen den bundesrechtlichen Rahmen nicht ausschöpfen. Bundesrechtlich wäre eine Bejagung für Schmalrehe und Geißen bis 31. Januar, für Kitze sogar bis 28. Februar zulässig. In 14 von 16 Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen) sind die Jagdzeiten auch entsprechend geregelt.

Bei der Frage, ob Anträge auf Schonzeitverkürzung rechtmäßigerweise genehmigt wurden, ist nicht die absolute Zahl der in Bayern insgesamt erlegten Stücke, sondern die Vermeidung übermäßiger Wildschäden im jeweiligen Revier entscheidend.

36. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Leistungen der Bayerische Bauernverband (BBV) als eine Interessensvertretung der bayerischen Landwirte Zahlungen vom Freistaat Bayern erhält und wie hoch die jeweiligen Beträge sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bayerische Bauernverband nimmt gemäß Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) als atypische Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm insbesondere nach Maßgabe der Verordnung Nr. 106 übertragenen Aufgaben wahr. Dafür erhält er gemäß den Regelungen des Art. 6 BayAgrarWiG eine angemessene Erstattung.

Die Erstattung erfolgt nach Pauschalsätzen. Grundlage der Berechnung sind die vom Staatsministerium der Finanzen ermittelten Durchschnittsstundensätze. Die Sachkosten sind in diesen Sätzen anteilmäßig enthalten. Die Erstattung erfolgt seit 2009 auf der Basis der Arbeitszeitaufzeichnungen des Bayerischen Bauernverbands (BBV), die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft überprüft und ausgewertet werden.

Für folgende vier Aufgabenblöcke erhält der BBV Erstattungsleistungen:

1. Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern durch Auskünfte, Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten.
2. Berichterstattung und Information, d.h. Information aller Landwirte über Produktion, Vermarktung und Veränderungen politischer Rahmenbedingungen.
3. Bildung, insbesondere staatsbürgerliche Erziehung der Landwirtschaft zur demokratischen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und Mitwirkung in der Berufsausbildung (Aus- und Fortbildung). Ausgenommen ist das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbands.
4. Beratung aller landwirtschaftlichen Betriebe in sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen soweit dies nicht für Dritte erfolgt. Hierzu zählt insbesondere die sozial-arbeitsrechtliche Beratung, soweit diese nicht von Sozialversicherungsträgern gefördert wird.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhielt der BBV im Jahr 2011 1,45 Mio. Euro. Die Kosten für die Tätigkeit als Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft (Verbandsinteressen) werden vonseiten des Staates nicht erstattet.

37. Abgeordnete
Maria Scharfenberg
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie groß sollten landwirtschaftliche Bezugsflächen bei Schweinemastanlagen sein, damit sie nach Einschätzung der Staatsregierung als verträglich für Mensch, Natur und Umwelt gelten können, in welcher Entfernung sollten diese Flächen liegen, damit sie als Bezugsflächen in Frage kommen, und inwieweit spielt es eine Rolle, wie langfristig eventuelle Pachtverträge für solche Flächen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur Frage „Wie groß sollten landwirtschaftliche Bezugsflächen bei Schweinemastanlagen sein, damit sie nach Einschätzung der Staatsregierung als verträglich für Mensch, Natur und Umwelt gelten können,?“:

Die Frage zielt vermutlich darauf ab, welcher Flächenumfang für die im Rahmen einer Schweinehaltung anfallende Gülle notwendig ist, um diese umweltgerecht verwerten zu können.

In der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) sind die Vorgaben für eine ordnungsgemäße Düngung bundeseinheitlich festgelegt:

Ziel der Düngung ist die bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen. Dieser Bedarf der Pflanzen kann im Rahmen eines Nährstoffkreislaufes umweltgerecht mit Gülle gedeckt werden, da hierbei Mineraldünger ersetzt werden, die zum Teil mit hohem Energieaufwand erzeugt werden müssten. Der Düngbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus dem Nährstoffentzug durch die Ernte, der von den im jeweiligen Betrieb angebauten Kulturarten und den damit erzielten Erträgen abhängig ist. Daraus lässt sich der mögliche Viehbesatz ableiten, mit dem eine umweltgerechte Düngung möglich ist.

Darüber hinaus gilt laut DüV für die Düngung mit Gülle, Jauche und Festmist im Betriebsdurchschnitt grundsätzlich eine Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). Je nach Fütterungssystem entspricht dies einem Viehbesatz von 17 bis 20 Mastplätzen je Hektar LF (\approx 2,3 bis 2,8 Großvieheinheiten/ha).

Bei höheren Viehbesatzdichten können Betriebe über Gülleabnahmeverträge, z.B. mit viehlos wirtschaftenden Ackerbaubetrieben, weitere Flächen für eine umweltgerechte Verwertung der Gülle nutzen.

Zur Frage „... in welcher Entfernung sollten diese Flächen liegen ...?“:

Bei der Entfernung der Flächen werden in der Rechtsprechung zum Steuerrecht Größenordnungen von 50 bis 60 km anerkannt. Bei landwirtschaftlich fachlichen Bewertungen durch unsere Verwaltung wird je nach regionaler Situation von diesen Werten nach unten abgewichen, sodass durchschnittlich 40 km Entfernung anerkannt werden.

Zur Frage „... inwieweit spielt es eine Rolle, wie langfristig eventuelle Pachtverträge für solche Flächen sind?“:

Die Frage zielt vermutlich auf die baurechtliche Privilegierung von Schweinemastanlagen im Außenbereich ab. Nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erfordert ein landwirtschaftlicher Betrieb eine ernsthafte, nachhaltige und dauerhafte landwirtschaftliche Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. Die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit sind auch gegeben, wenn ein Landwirt einen Teil der Flächen langfristig zapachtet. Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit vom 10. Juni 1998 wird als langfristig eine Pachtdauer von mindestens zwölf Jahren angesehen.

38. Abgeordnete
**Tanja
Schweiger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche finanzielle(n) Entschädigung(en) gibt es für Winzer und andere Obstbauern bei Ernteausfällen aufgrund von z.B. Frost- und Kälteschäden und unter welchen Bedingungen werden diese ausgezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Weinbau-, Obstbau- und Baumschulbetriebe, die aufgrund des Kälteeinbruches zwischen dem 3. und 5. Mai 2011 erhebliche Schäden erlitten haben, können einen Teilausgleich dieser Schäden erhalten. Die Staatsregierung hat im Entwurf des Nachtragshaushalts 2012 Landesmittel für Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen von insgesamt 2,25 Mio. Euro vorgesehen. Darüber hinaus ist geplant, Haushaltsreste im Umfang von rd. 0,75 Mio. Euro einzusetzen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2012 durch den Landtag.

Nach den Richtlinien können alle betroffenen Betriebe Zuschüsse bis zu 50 Prozent oder alternativ zinsverbilligte Darlehen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Produktion im jeweiligen Betriebszweig durch den Frost um mind. 40 Prozent zurückgegangen und ein Schaden von mindestens 6.000 Euro entstanden ist. Die Anträge können in der Zeit vom 16. Januar bis zum 17. Februar 2012 eingereicht werden. Weinbaubetriebe senden ihre Anträge an die Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim, Obstbaubetriebe und gärtnerische Baumschulen an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen. Für die forstlichen Baumschulen ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf zuständig.

39. Abgeordneter
**Adi
Sprinkart**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Mengen Hopfen müssen durch den Einsatz unzulässiger Spritzmittel vernichtet werden, von welchen Lieferanten wurden die für Hopfen nicht zugelassenen Spritzmittel geliefert und gegen welche Unternehmen richten sich die bereits eingereichten Privatklagen der Hopfenbauern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erst wenn im Hopfen der zulässige Höchstgehalt für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln überschritten ist, liegt ein Verstoß gegen das Lebensmittelrecht vor. Die betroffenen Chargen sind dann lebensmittelrechtlich als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Die Zuständigkeit hierfür liegt im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG).

Nach Auskunft der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wurde von Seiten der Lebensmittelüberwachung keine Vernichtung des belasteten Hopfens veranlasst, da der Hopfen weiterhin z.B. für die Kosmetikindustrie verwendbar wäre. Der Einsatz als Lebensmittel wurde von den Behörden untersagt.

Es handelt sich um die Produkte „Infinito“ und „Profilier“. Die Pflanzenschutzmittel sind in Deutschland für die Anwendung in Kartoffeln bzw. Wein zugelassen und dürfen daher in den Verkehr gebracht werden.

Aussagen über anhängige Privatklagen können von der Staatsregierung nicht getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

40. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Jahren und unter welchen Haushaltstiteln sind die knapp 500 Mio. Euro an Landesmitteln ausgewiesen, die die Staatsregierung in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage betreffend „Ausbau der frühkindlichen Betreuungsangebote und Umsetzung des gesetzlichen Betreuungsanspruchs für Kinder bis zu drei Jahren“ aufgeführt hat, und wie viele davon sind bereits an die Kommunen geflossen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Landesmittel setzen sich wie folgt zusammen:

Haushaltsansätze im HH-Jahr	Kap. 13 30 Tit. 883 75 Zukunft Bayern 2020	Kap. 10 07 / Tit. 883 01	Gesamt
2008	25.000.000,00 €	---	25.000.000,00 €
2009	25.000.000,00 €	---	25.000.000,00 €
2010	25.000.000,00 €	---	25.000.000,00 €
2011	25.000.000,00 €	6.000.000,00 €	31.000.000,00 €
2012	---	50.000.000,00 €	50.000.000,00 €
Summe	100.000.000,00 €	56.000.000,00 €	156.000.000,00 €

In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 stehen einschließlich des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2012 außerdem Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 368 Mio. Euro im Kap. 10 07 Tit. 883 01 zur Verfügung. Der Bewilligungsrahmen belief sich zum Jahreswechsel somit auf 524 Mio. Euro. Allerdings wurden im Jahr 2011 die Verpflichtungsermächtigungen mangels

entsprechender Anträge nicht vollständig abgerufen. Diese Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 25,3 Mio. Euro konnten nicht auf das Jahr 2012 übertragen werden und sind deshalb verfallen.

Der Bewilligungsrahmen umfasst damit derzeit 498,7 Mio. Euro, also rund 500 Mio. Euro.

Mit Stand vom 31. Dezember 2011 sind 348,1 Mio. Euro Landesmittel für den U3-Ausbau bewilligt worden. Hiervon wurden bisher 65,9 Mio. Euro an die Kommunen ausbezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt in Höhe von bis zu 80 Prozent der bewilligten Fördermittel. Der Restbetrag wird nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung überwiesen.